



STUDENTENWERK
MAGDEBURG



Richtlinie zur Nutzung des Projektes MIT einander – FÜR einander des Studentenwerks Magdeburg zur Wohnraum-Kontaktvermittlung

Präambel

Im Rahmen des Projektes MIT einander – FÜR einander vermittelt das Studentenwerk Magdeburg Kontakte zwischen Studierenden bzw. Auszubildenden und Privatpersonen, die Wohnraum gegen Unterstützungsleistungen im Alltag und/oder gegen eine vergünstigte Miete anbieten wollen.

Diese Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen für die Wohnraum-Kontaktvermittlung. Ziel des Projektes ist die Förderung von Wohnpartnerschaften zwischen jungen Menschen in Ausbildung oder Studium und privaten Wohnraumgebenden in der Landeshauptstadt Magdeburg. Studierende und Auszubildende benötigen bezahlbaren Wohnraum, um ihre Ausbildung bzw. ihr Studium erfolgreich absolvieren zu können. Zugleich soll das Projekt das generationen- und kulturübergreifende Miteinander in der Stadtgesellschaft stärken.

Das Studentenwerk Magdeburg unterstützt mit dem Projekt MIT einander – FÜR einander junge Menschen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages zur sozialen und wirtschaftlichen Betreuung und Förderung von Studierenden.

1. Allgemeines

1.1 Die Vermittlung von Kontakten zwischen Studierenden bzw. Auszubildenden und Privatpersonen, die Wohnraum im Rahmen des Projektes MIT einander – FÜR einander gegen Unterstützungsleistungen und/oder eine günstige Miete anbieten, ist ein Angebot des Studentenwerks Magdeburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Folgenden „Studentenwerk“ genannt.

1.2 Die Tätigkeit der Wohnraum-Kontaktvermittlung beschränkt sich auf die Vermittlung von Wohnraumangeboten in Privathaushalten in Magdeburg an Studierende der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen sowie an Auszubildende mit Ausbildungsort in Magdeburg. Es erfolgt keine Vermittlung von gewerblichen Wohnraumangeboten des freien Wohnungsmarktes.

1.3 Die Wohnraum-Kontaktvermittlung ist für Studierende, Auszubildende und Wohnraumgebende entgeltfrei und beschränkt sich auf die Verarbeitung der Anmeldungen sowie die Kontaktvermittlung der Wohnpartnerschaften.

Das Studentenwerk ist keine Vertragspartei und erteilt keine Rechts- oder Steuerberatung.

Mit der Nutzung der Wohnraum-Kontaktvermittlung im Projekt MIT einander – FÜR einander geht weder für die wohnraumsuchenden Personen noch für die Wohnraumgebenden ein Anspruch auf eine erfolgreiche Vermittlung einher.



STUDENTENWERK
MAGDEBURG



1.4 Das Studentenwerk hat lediglich eine Vermittlungsfunktion. Miet- oder Untermietverträge werden ausschließlich zwischen den vermittelten Wohnraumnehmenden und den Wohnraumgebenden geschlossen. Diese beiden Parteien sind im Weiteren für deren gegenseitige Pflichterfüllung verantwortlich. Das Studentenwerk übernimmt keine Haftung für die Vertragsdurchführung oder -erfüllung.

1.5 Das Studentenwerk haftet nicht für etwaige Pflichtverletzungen von Wohnraumnehmenden oder Wohnraumgebenden. Aus dieser Richtlinie können keine Ansprüche gegen das Studentenwerk Magdeburg abgeleitet werden. Entscheidungen, die auf Grundlage dieser Richtlinie getroffen werden, sind nicht rechtsmittelfähig. Mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung des Studentenwerks sowie seiner Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Voraussetzungen der Nutzung der Wohnraum-Kontaktvermittlung im Projekt MIT einander – FÜR einander

2.1 Für Studierende und Auszubildende

2.1.1 Grundsätzlich können immatrikulierte, beitragspflichtige Studierende einer dem Studentenwerk Magdeburg zugeordneten Hochschule sowie Auszubildende mit Ausbildungsort in Magdeburg die Dienstleistung des Projektes MIT einander – FÜR einander nutzen.

2.1.2 Als Nachweis gilt die gültige Immatrikulationsbescheinigung bzw. ein entsprechender Ausbildungsnachweis. Ohne diesen Nachweis kann keine Vermittlung erfolgen.

2.1.3 Alle wohnraumsuchenden Personen müssen folgende Unterlagen vorlegen und für mindestens ein persönliches Gespräch mit der Projektkoordination zur Verfügung stehen:

- ✓ gültiger Studierendenausweis oder Ausbildungsnachweis
- ✓ aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (bei Studierenden)
- ✓ gültiges Ausweisdokument
- ✓ ggf. gültiger Aufenthaltstitel
- ✓ vollständig ausgefüllter Anmeldebogen



STUDENTENWERK
MAGDEBURG



2.1.4 Bei Veränderungen der persönlichen Angaben (z.B. Adresse, Kontaktdaten) sind diese der Projektkoordination unverzüglich mitzuteilen. Auch wenn anderweitig Wohnraum gefunden wurde oder kein Interesse mehr besteht, muss eine aktive Abmeldung erfolgen.

2.1.5 Die Exmatrikulation bzw. das Ausbildungsende ist unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall entfällt die Berechtigung zur weiteren Nutzung der Wohnraum-Kontaktvermittlung. Bestehende Wohnverhältnisse bleiben hiervon unberührt.

2.2 Für Wohnraumgebende

2.2.1 Grundsätzlich kann jede Privatperson den Status Wohnraumgebende*r erwerben, welche im Besitz eines freien Zimmers oder einer Wohneinheit in Magdeburg ist.

Bei Privatpersonen, die selbst zur Miete wohnen, ist eine Genehmigung zur Untervermietung einzuholen. Das Studentenwerk ist berechtigt, diese auf Verlangen einzusehen.

2.2.2 Alle Wohnraumgebenden müssen den Anmeldebogen vollständig ausfüllen und ihre Vorstellungen, Wünsche und Unterstützungsbedarfe darlegen. Zudem muss die Bereitschaft zu einem persönlichen Gespräch mit der Projektkoordination sowie zur Besichtigung der Räumlichkeiten nach vorheriger Terminabsprache bestehen.

2.2.3 Von einer Bewerbung ausgenommen sind Personen, welche:

- a) Wohnraum mit erheblichen baulichen oder hygienischen Mängeln anbieten,
- b) Unterstützungsleistungen fordern, die in ihrem zeitlichen Umfang in der Regel 10 Stunden pro Woche überschreiten,
- c) pflegerische, sittenwidrige oder strafbare Tätigkeiten fordern,
- d) keine Berechtigung zur Untervermietung vorlegen können,
- e) keinen abgeschlossenen oder angemessenen Wohnraum anbieten können.

2.2.4 Wenn kein Wohnraum mehr vergeben werden soll, muss eine aktive Abmeldung erfolgen.



STUDENTENWERK
MAGDEBURG



2.2.5 Das Studentenwerk Magdeburg weist darauf hin, dass etwaige Mieteinnahmen oder geldwerte Leistungen im Rahmen einer vermittelten Wohnpartnerschaft unter Umständen einkommensteuerpflichtig sein können. Wohnraumgebende sind selbst dafür verantwortlich, sich über steuerliche Pflichten zu informieren. Das Studentenwerk kann und darf keine steuerliche Beratung leisten.

3. Wohnraum-Kontaktvermittlung von Wohnpartnerschaften

3.1 Die Wohnraum-Kontaktvermittlung erfolgt auf Grundlage der Angaben der Wohnraumgebenden und wohnraumsuchenden Personen. Hierfür werden personenbezogene Daten und relevante Informationen mithilfe von Anmeldebögen erhoben und gespeichert.

3.2 Auf Basis der Angaben erstellt die Projektkoordination ein anonymisiertes Inserat. Nach Freigabe durch die wohnraumgebende Person wird dieses auf der Projektplattform veröffentlicht.

3.3 Bei Interesse prüft die Projektkoordination, ob die Angaben beider Seiten grundsätzlich zusammenpassen.

3.4 Sofern eine grundsätzliche Passung vorliegt und beide Seiten zustimmen, werden die Kontaktdaten über die Projektkoordination weitergegeben, damit ein Kennenlernen vereinbart werden kann, bei dem die Projektkoordination auf Wunsch mindestens einer Partei begleitend anwesend ist.

3.5 Über das Zustandekommen eines Miet- oder Untermietverhältnisses entscheiden ausschließlich die beiden Parteien.

3.6 Die inhaltliche Ausgestaltung des Wohnverhältnisses wird in einem Miet- oder Untermietvertrag geregelt. Zusätzlich kann eine projektbezogene Vereinbarung (Anlage zum Mietvertrag) abgeschlossen werden, in der insbesondere Unterstützungsleistungen, deren Umfang sowie Mietkonditionen festgehalten werden.

3.7 Vertragsparteien sind ausschließlich die Wohnraumnehmenden und die Wohnraumgebenden. Das Studentenwerk ist nicht Vertragspartei.



STUDENTENWERK
MAGDEBURG



3.8 Eine Weiter- oder Neuvermittlung kann bei fortbestehenden Voraussetzungen erfolgen.

4. Ausschluss von der Nutzung

Das Studentenwerk ist berechtigt, Teilnehmende von der Wohnraum-Kontaktvermittlung auszuschließen,

- wenn gegen diese Richtlinie verstoßen wird
- wenn falsche Angaben gemacht werden
- wenn diskriminierendes Verhalten im Sinne des AGG vorliegt
- wenn sittenwidrige oder strafbare Tätigkeiten gefordert werden
- bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe

6. Inkrafttreten

6.1 Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.